



INTERNATIONAL
**HOLOCAUST
REMEMBRANCE**
ALLIANCE

IHRA-Leitlinien zur Identifizierung einschlägiger Dokumentation für Forschung, Bildung und Erinnerung in Bezug auf den Holocaust

Die IHRA

In der International Holocaust Remembrance Alliance (Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken) haben sich Regierungen und Fachleute zusammengeschlossen, um den Holocaust betreffende Bildung, Erinnerung und Forschung weltweit zu stärken, voranzubringen und zu fördern und die Verpflichtungen aus der Erklärung von Stockholm aus dem Jahr 2000 sowie aus der Ministererklärung von 2020 aufrechtzuerhalten.

Die IHRA-Leitlinien zur Identifizierung einschlägiger Dokumentation für Forschung, Bildung und Erinnerung in Bezug auf den Holocaust wurden am 10. November 2021 im Rahmen der IHRA-Plenarsitzung in Thessaloniki von den 35 IHRA Mitgliedsstaaten angenommen.

Wir bedanken uns bei den folgenden Organisationen, die die mit der Ausarbeitung der Leitlinien betraute Projektgruppe mit Rat und Fachwissen unterstützt haben: der Europäischen Archivgruppe (EAG), dem European Board of National Archivists (EBNA), der europäischen Holocaust-Forschungsinfrastruktur (EHRI) und den diplomatischen Archiven der Europäischen Union (EUDiA).



INTERNATIONAL
**HOLOCAUST
REMEMBRANCE**
ALLIANCE

IHRA-Leitlinien zur Identifizierung einschlägiger Dokumentation für Forschung, Bildung und Erinnerung in Bezug auf den Holocaust

Vorwort

Jahrzehntelang waren große Teile der Dokumentation über den Holocaust und seinen historischen Kontext verstreut, gefährdet oder unzugänglich.

Die Nazis, ihre Verbündeten und Kollaborateure haben Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma¹, politische Gegner und andere Opfer nicht nur ermordet, ihr Ziel war außerdem die Zerstörung ihrer Kultur. Deshalb ist jedes einzelne Zeugnis über das Leben dieser Opfer vor, während und nach der Zeit des Holocaust überaus wertvoll.

Die Gewährung eines freien Zugangs zu Holocaust Dokumentation und -Materialien ist wichtig, da sie Teil der „gemeinsamen Verpflichtung“ der IHRA Mitgliedstaaten aus der Erklärung von Stockholm ist, „Licht in das noch immer herrschende Dunkel des Holocaust zu bringen“ und „alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Öffnung von Archiven zu erleichtern und somit Forschern den Zugang zu allen Dokumenten mit Bezug zum Holocaust zu gewährleisten.“²

Wie in den im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ der Europäischen Union im Jahr 2016 ausgearbeiteten „H2020 Program Guidelines on FAIR Data“ dargelegt, sollten Archivdaten „so zugänglich wie möglich und so zugangsbeschränkt wie nötig“ sein – „zugänglich“, um die Wiederverwendbarkeit zu fördern und Forschung zu beschleunigen, aber auch „zugangsbeschränkt“, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen.

In der Praxis liegen die Dinge jedoch komplizierter. In allen EU-Mitgliedstaaten sind die Regeln für den Zugang zu Dokumenten in öffentlichen Archiven in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegt. Die Schutzfrist für Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, unterscheidet sich von Land zu Land und je nach Art der personenbezogenen Daten. Diese Unterschiede haben das „Archival Access Project“ der International Holocaust Remembrance Alliance dazu veranlasst, den Status der Zugänglichkeit zu Dokumentation aus der Zeit des Holocaust sowie die Herausforderungen für Forscherinnen und Forscher zu erfassen.

Auch wurde unter anderem aufgrund dieses Projekts sichergestellt, dass in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) eine Ausnahmeregelung für Dokumente mit Bezug zum Holocaust aufgenommen wurde. Bei EU Rechtsvorschriften wie der DSGVO handelt es sich um Gesetzgebungsakte, die überall in der EU in ihrer Gesamtheit angewendet werden müssen. Die DSGVO wurde 2016 vom Europäischen Parlament angenommen und ersetzt frühere Rechtsvorschriften zum Datenschutz, wodurch heute einheitlichere Regeln für alle Mitgliedstaaten gelten. Es gibt jedoch einen gewissen Spielraum, in dem Staaten in bestimmten Bereichen Ausnahmeregelungen treffen können, etwa zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse oder für geschichtliche Forschung.

Die IHRA war besorgt über mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen der DSGVO auf den Zugang zu Material mit Bezug zum Holocaust und ist deshalb 2015 in einen Dialog mit dem Europäischen Parlament eingetreten.

Infolge des Dialogs der IHRA mit dem Europäischen Parlament wurde während des Gesetzgebungsverfahrens Erwägungsgrund 158 in die DSGVO aufgenommen. Er lautet:

„Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Bestände von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.“³

Die Initiative der IHRA war sehr erfolgreich. Ohne eine Gesetzesänderung dahingehend, dass Holocaust Dokumentation von der DSGVO ausgenommen ist, hätte sich der Zugang zu solcher Dokumentation in Zukunft sehr schwierig gestaltet. Und obwohl die DSGVO seit Mai 2018 in Kraft ist, zeigt sich, dass allein durch das Vorhandensein der Ausnahmeregelung nicht unbedingt Zugang zu Beständen von Holocaust Dokumentation in Europa und weltweit sichergestellt ist.

Es gibt heute immer noch Länder innerhalb und außerhalb der EU, in denen rechtliche und praktische Hürden für den Zugang zu Holocaust Dokumentation bestehen. Eine Hürde besteht darin, dass es keine praxisorientierten Leitlinien gibt, um einschlägige Dokumentation für den Holocaust betreffende Forschung, Erinnerung und Bildung zu identifizieren; dies bedeutet leider, dass jedes Archiv und jeder Staat selbst über den Zugang zu solcher Dokumentation entscheiden kann.

Verfügt ein Land infolge bestimmter geschichtlicher Ereignisse über Bestände von Behörden anderer Staaten, ist es wünschenswert, dass dieses Land auch einen möglichst umfassenden Zugang zu solchen Materialien gewährleistet.

Zweck dieser Leitlinien ist es, ein einheitliches Werkzeug zur Identifizierung einschlägiger Dokumentation für den Holocaust betreffende Forschung, Erinnerung und Bildung zur Verfügung zu stellen und somit Archive und andere Stellen dabei zu unterstützen, ihre Bestände zu überprüfen und den Zugang zu einschlägiger Dokumentation zu ermöglichen. Für Länder, die der DSGVO unterliegen, ist das vorliegende Papier außerdem eine Hilfestellung für die Umsetzung von Erwägungsgrund 158, da es eine praktische Definition des Begriffs „spezifische Informationen mit Bezug zu politischem Verhalten unter ehemaligen totalitären staatlichen Regimes, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der Holocaust“ enthält.

Der erste Teil dieses Dokuments umfasst die von der IHRA 2012 erstellte Arbeitsdefinition zu Holocaust relevanten Materialien (Working Definition of Holocaust-related Materials), die die Erfassung von Materialien zum Ziel hat, welche als Holocaust relevant angesehen werden sollten. Der zweite Teil des Dokuments beinhaltet praktische Werkzeuge zur Identifizierung von Dokumenten, die **nicht** von der Definition **erfasst**, aber dennoch relevant für den Holocaust betreffende Forschung, Erinnerung und Bildung sind. Der dritte Teil besteht aus Beispielen für die Art von Beständen, die bei der Umsetzung der Leitlinien als Holocaust relevant gelten sollten.

Die Arbeitsdefinition der IHRA zu Holocaust- relevanten Materialien⁴

Holocaust relevante Materialien müssen dem Zeitraum zwischen dem Ende des Ersten Weltkriegs bis hin zur Schließung der DP Lager in den 1950er Jahren entstammen und einen Bezug zum rechtlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Status der Bevölkerungsgruppen aufweisen, die im Kernzeitraum von 1933–1945 von staatlichen politischen Maßnahmen und/oder Verfolgung betroffen waren. Von diesen zeitlichen Parametern ausgenommen sind unter anderem Materialien aus Kriegsverbrecherprozessen mit Bezug zum Holocaust, Zeugnisse über den Holocaust und seine Leugner, Holocaust-Gedenken und -Erinnerungskultur, Materialien mit Bezug zu Vermögen und Entschädigungen sowie Aufzeichnungen, die Teil umfassenderer Bestände und dennoch relevant für die Geschichte des Holocaust sind.

Materialien sind unter anderem

- Textaufzeichnungen, unter anderem Regierungsunterlagen, Aufzeichnungen aus Gerichtsverfahren, institutionelle Aufzeichnungen, persönliche Unterlagen, Tagebücher, Memoiren und Schriftverkehr,
- elektronische Kopien, Faksimiles, Abdrücke, Mikrofilm und fotografische Reproduktionen,
- Arbeiten auf Papier, unter anderem Flugblätter, Bekanntmachungen, Werbung, Prospekte, Plakate und Lagepläne,
- Filmaufnahmen und Filme und anderes Bildmaterial,
- Interviews (Audio und Video),
- Bücher, Broschüren, Manuskripte und Abschriften,
- Musikaufnahmen und Partituren sowie
- Fotografien, Fotoalben, Diapositive und Negative im Original oder als Kopie.

Materialien mit Bedeutung für die Erforschung des Holocaust betreffen ein breites Spektrum an Themen, vor allem solche mit Bezug zu der systematischen und staatlich geförderten Ermordung von etwa sechs Millionen Jüdinnen und Juden und etwa einer halben Million Sinti und Roma in Europa und Nordafrika durch das Naziregime und seine Kollaborateure. Darüber hinaus betreffen solche Materialien ein breites Spektrum an verwandten Themenbereichen.

Zu diesen Themenbereichen gehören gegebenenfalls

- Gemeinschaftsleben der Opfergruppen in vom Holocaust betroffenen Gebieten vor dem Krieg,
- Aufstieg der Nazis in Deutschland sowie Aufstieg von Faschismus und ethnisch orientierter Ideologie und Politik in anderen europäischen Staaten,
- „Rassenkunde“ der Nazis und Propagandafeldzug gegen Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma und andere Bevölkerungsgruppen, die die Nazis bereits vor Beginn des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust ins Visier genommen hatten,
- judenfeindliche nationalsozialistische Politik in den 1930er Jahren,
- Flucht von Opfergruppen aus dem nationalsozialistisch besetzten Europa,
- Flüchtlingsgemeinschaften in verschiedenen Ländern,
- Reaktion (bzw. deren Ausbleiben) der internationalen Staatengemeinschaft auf den Aufstieg des Nationalsozialismus und die Verfolgung von Jüdinnen und Juden und anderen Bevölkerungsgruppen,
- Maßnahmen und Praktiken der Nazi-Besetzung,
- Festsetzung, Deportation und Ermordung europäischer Jüdinnen und Juden,
- Massenerschießungen, wie sie von Einsatzgruppen, anderen deutschen Einheiten, einheimischer Polizei, Hilfstruppen und Kollaborateuren durchgeführt wurden,
- Ghettos, Konzentrations-, Arbeitslager und Vernichtungszentren,
- das Schicksal von polnischen Staatsangehörigen, Sinti und Roma, Homosexuellen, Zeugen Jehovas, Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, sowjetischen Kriegsgefangenen, politischen Gegnern und anderen Gruppen, die während des Zweiten Weltkriegs verfolgt wurden,

- Verfolgung einheimischer Bevölkerungsgruppen sowie Verfolgung durch einheimische Bevölkerungsgruppen im nationalsozialistisch kontrollierten und verbündeten Europa,
- Nazi-Kollaborateure in den einzelnen Ländern,
- Regime in Nazi-Satellitenstaaten und ihr Umgang mit den Bevölkerungsgruppen unter ihrer Kontrolle,
- Widerstand gegen Politik und Vorgehen der Nazis,
- Rettung,
- Leben im Verborgenen während des Holocaust,
- Entdecken und Bekanntmachen von Arbeits-, Konzentrations- und Todeslagern,
- Befreiung von Holocaust-Überlebenden,
- Suche nach und Festnahme von Kriegsverbrechern,
- Kriegsverbrecherprozesse,
- Erfahrungen von Überlebenden nach der Befreiung,
- die Bricha und andere Flucht- und Rettungsbewegungen,
- Erfahrungen von Jüdinnen und Juden in DP-Lagern und andernorts nach der Befreiung,
- Einwanderung nach Palästina, in die Vereinigten Staaten und in andere Länder nach Kriegsende,
- Restitutions- und Entschädigungsansprüche,
- Holocaust-Erinnerung und -Gedenken,
- staatlich finanzierte Historikerkommissionen,
- zeitgenössische Dokumentation über die Leugnung und Verfälschung des Holocaust.

Vorgelegte Forschungsergebnisse werden so weit wie möglich zwischen Erfahrungen und Daten mit Bezug auf für die Holocaustforschung relevante Dokumente und solchen mit Relevanz für Forschung zu anderen Verbrechen des Nationalsozialismus unterscheiden.

Allgemeine Leitlinien zur Identifizierung einschlägiger Dokumentation für Forschung, Bildung und Erinnerung in Bezug auf den Holocaust

Trotz ihres breiten und umfassenden Charakters kann die Arbeitsdefinition der IHRA zu Holocaust-relevanten Materialien nicht alle Arten von Dokumenten und Materialien abdecken, die im Laufe der Jahre entstanden sind und in Archiven und an anderen Stellen überall auf der Welt gesammelt wurden. Die folgenden allgemeinen Leitlinien können helfen, Dokumente und Materialien, die nicht unter die Arbeitsdefinition fallen, zu identifizieren und zu kategorisieren.

Bei der Identifizierung und Kategorisierung von Dokumenten sollten die folgenden Leitlinien angewandt werden:

- „Freier Zugang“ bedeutet, dass ein Dokument mit Bezug zum Holocaust für Forscherinnen und Forscher und die Öffentlichkeit zum Zweck der Forschung, Bildung und Erinnerung auffindbar und nutzbar ist. Der freie Zugang steht nicht über datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vielmehr sind Archive angehalten, diese Grundsätze mit Augenmaß so umzusetzen, dass datenschutzrechtliche Interessen und die konkurrierende Notwendigkeit einer freien Holocaustforschung gleichgewichtig zum Tragen kommen.
- Ein Dokument mit Bezug zum Holocaust sollte sowohl geografisch als auch in Bezug auf ihre Entstehungszeit auf ergebnisoffene Weise kategorisiert werden:
 - geografisch – ein Holocaust-Dokument kann aus Quellen in allen Ländern der Welt stammen und könnte sich heute in jedem Land befinden.
 - Zeitrahmen – die zeitlichen Parameter eines Holocaust-Dokuments reichen vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute. Hierzu gehören beispielsweise Unterlagen mit Bezug zu DP Lagern oder Holocaust Kriegsverbrecherprozessen, Zeugenberichte über den Holocaust und seine Folgen, polizeiliche und juristische Unterlagen, Migrationsakten, Vermisstenakten sowie Materialien betreffend Restitutions- und

Entschädigungsbemühungen, Zeugnisse, Memoiren und andere „Opferquellen“ und Gedenkarbeit.

- Diese Aufzeichnungen umfassen Dokumente, die auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene entstanden sein oder verwahrt werden können.
- Ein Bestand gilt als Holocaust-relevant, sobald ein Dokument oder eine Akte in diesem Bestand einen Bezug zum Holocaust hat.
- In vielen Fällen lassen die Aktenbeschreibungen im Archivkatalog nicht unbedingt einen Holocaust-Bezug der Dokumente in der Akte erkennen. Es ist ratsam, die Akte und die darin enthaltenen Dokumente im Lichte der IHRA Arbeitsdefinition und dieser Leitlinien zu prüfen.

Kategorien von Beständen, die als Holocaust-relevante Materialien identifiziert werden sollten

Es ist anzumerken, dass einschlägige Bestände sowohl aus der Zeit vor oder nach dem Holocaust als auch aus der Zeit des Holocaust selbst stammen können.

Die folgende Auflistung von Beispielen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Dokumente über jüdische Schulkinder, Studierende und Lehrkräfte an kommunalen Schulen und Universitäten (Akten des Bildungsministeriums),
- Dokumente zu Ausweispapieren, Pässen sowie Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsregister/Melderegister (Akten des Innenministeriums oder der Polizei),
- faschistische „Rassenkunde“ und judenfeindliche Politik,
- Akten aus Sanatorien/psychiatrischen Anstalten, die für die Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ (1940–1945) und der unter dem Deckmantel medizinischer Forschung begangenen Verbrechen von zentraler Bedeutung sind,
- Flucht von Opfergruppen innerhalb des nationalsozialistisch besetzten Europa und der faschistisch besetzten Länder bzw. ihre Flucht aus diesen Gebieten,
- Flüchtlingsgemeinschaften in verschiedenen Ländern,
- Volkszählungen und Vermögenserhebungen in Bezug auf Jüdinnen und Juden sowie Durchsetzung judenfeindlicher Maßnahmen,

- Aufzeichnungen über Kollaborateure (nationale und lokale Dienststellen des Innenministeriums, Polizei und Gemeinden),
- Katasterunterlagen zu Immobilienbesitz,
- Aufzeichnungen von Banken und Versicherungsunternehmen,
- Aufzeichnungen von Kunsthändlern und Auktionshäusern,
- Aufzeichnungen von Museen und Büchereien, u. a. über Ankäufe,
- Steuer und Notarunterlagen, Unterlagen von Handelskammern und weitere Dokumentation aus dem Finanzwesen in öffentlichen und privaten Archiven, darunter auch Rechnungsprüfungsaufzeichnungen,
- kirchliche Bestände,
- Personalakten aus privaten und öffentlichen Institutionen,
- Dokumente zu Beschlagnahmen, Plünderung und Enteignung,
- Krankenhausakten,
- Archive und Bestände jüdischer Glaubensgemeinschaften und Gemeinden,
- Hilfe und humanitäre Unterstützung durch neutrale Staaten, auch durch Visapolitik für Flüchtlinge,
- personenbezogene Daten aus Beständen über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit,
- Bestände über soziale Unterstützung,
- Akten über die Wiedereingliederung beziehungsweise die Rückkehr von Opfern in die Nachkriegsgesellschaften, Maßnahmen und Gesetze aus dem Bereich der sozialrechtlichen Fürsorge zugunsten ehemaliger Opfer,
- Arbeiten aus der Zeit nach dem Holocaust: Memoiren/Filme/Kunstwerke/Schriftstücke nachfolgender Generationen (urheberrechtskonform),
- Bestände über die Geschichte von den Holocaust dokumentierenden Institutionen, die in Bezug auf den Holocaust Bildungs- und Versöhnungsarbeit leisten (darunter auch sehr frühe Initiativen).

Anmerkungen

- 1 Der Begriff „Sinti und Roma“ wird in diesem Dokument als Oberbegriff für verschiedene verwandte sesshafte oder nicht sesshafte Gruppen verwendet, etwa Roma, Travellers, Gens du voyage, resandefolket/de resande, Sinti, Camminanti, Manouches, Kalé, Romanichels, Boyash/Rudari, Aschkali, Ägypter, Jenische, Dom, Lom und Abdal, die sich in Kultur und Lebenswandel unterscheiden können. Diese Bemerkung dient als Erklärung, nicht als Definition des Begriffs „Sinti und Roma“.
- 2 „Erklärung von Stockholm“ IHRA, Jan. 2000, <https://www.holocaustremembrance.com/de/about-us/stockholm-declaration>. Zugriff 1. Februar 2022.
- 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04> Zugriff 1. Februar 2022.
- 4 „IHRA-Arbeitsdefinition zu Holocaust-relevanten Materialien“ IHRA, <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-holocaust-related-materials>. Zugriff 1. Februar 2022; diese Arbeitsdefinition wurde im Jahr 2012 für das „Archival Access project“ der IHRA erstellt. Sie ist für die Zwecke dieses Dokuments nach wie vor ein nützliches und praktisches Werkzeug, bedarf allerdings unter anderem im Lichte der Fortschritte in Forschung, Wissen und Technologie der Aktualisierung.



INTERNATIONAL
**HOLOCAUST
REMEMBRANCE**
ALLIANCE